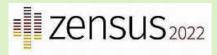


Ausgabe 50 . 45. Jahrgang . 16. Dezember 2021

WWW.GAERTRINGEN.DE

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE GÄRTRINGEN



Zensus 2022 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte gesucht! Seite 15



Evang. Kirche Gärtringen Vorabendgottesdienst am 23.12.2021 Seite 3



"Herberge gesucht" – Weihnachten steht vor der Türe

Seite 4

Inhalt:

Rathaus aktuell	Seite	2
Termine	Seite	4
Amtliches	Seite	5
Notdienste	Seite	13
Kirchliche Mitteilungen	Seite	19
Parteien	Seite	24
Vereine	Seite	26

Diese Ausgabe erscheint auch online

DEUTSCHLAND KREMPELT DIE #ARMELHOCH JEDE IMPFUNG ZÄHLT



Nur die Corona-Schutzimpfung bringt unseren Alltag zurück. Mehr unter **corona-schutzimpfung.de** und in Gebärdensprache unter www.zusammengegencorona.de.











RATHAUS AKTUELL

ZDF-Krimiserie: SOKO Stuttgart - Feuerwehr Gärtringen ist beteiligt!

Donnerstag, 16.12., 18.00 Uhr - Unsichtbare Gefahr

Während eines Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Kamerad erschlagen - mit dem eigenen Feuerwehrbeil. Das Opfer war in der Truppe oftmals durch seine rassistische Haltung aufgefallen. Könnte einer der Kameraden die Tat begangen haben?

Die Feuerwehr Gärtringen, alias Feuerwehr Schöllach, war bei den Dreharbeiten im eigenen Feuerwehrhaus sowie in einem Stuttgarter Unternehmen mit vielen Einsatzkräften und Fahrzeugen beteiligt. Sind Sie bei der spannenden Krimifolge mit dabei und erfahren Sie, wer der Mörder ist!







Fotos: FW Gärtringen



Plakat: Fußballfreunde des SVR

artikel**star4.1**

Wichtige Information an alle Autoren von artikelstar 4.1:

Dauertexte im Mitteilungsblatt

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Dauertexte zum neuen Jahr 2022 nicht automatisch verlängert werden.

Wenn ein Artikel auch im nächsten Jahr als Serienartikel erscheinen soll, kann dieser Artikel der derzeitigen Serie in der Artikelverwaltung mit "Artikel kopieren" (blaues Rechteck) kopiert und in der erstmöglichen Ausgabe 02/2022 platziert werden, der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am Montag, 10.01.2022 um 10.00 Uhr.

Wichtig: Damit ein Artikel als "Serie" gilt, muss während der Artikelerstellung bei "Serienartikel" ein Haken gesetzt werden.

Für weitere Rückfragen betreffend des Mitteilungsblattes können Sie sich gerne an Frau Schimpf wenden, Tel. 923-111 oder per E-Mail: schimpf@gaertringen.de





In eigener Sache: Vollverteilungstermine des Mitteilungsblattes für das Jahr 2022

In den u. g. Vollverteilungsterminen erhält jeder Haushalt in Gärtringen und Rohrau, egal ob Sie Abonnent sind oder nicht, automatisch ein Mitteilungsblatt!

Folgende Vollverteilungstermine wurden für das Jahr 2022 festgelegt:

Kalenderwoche Kalenderwoche Kalenderwoche 15 Kalenderwoche 19 Kalenderwoche 22 Kalenderwoche 26 Kalenderwoche 30 Kalenderwoche 36 Kalenderwoche 43 Kalenderwoche 50

Für weitere Rückfragen in Bezug auf das Mitteilungsblatt können Sie sich montags mit Frau Schimpf, Tel. 923-111, E-Mail: schimpf@gaertringen.de in Verbindung setzen.

Bürgerempfang 2022 entfällt



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bereits seit dem Jahr 2015 veranstaltet die Gemeinde jährlich in guter Tradition jeweils am 6. Januar einen Bürgerempfang zum neuen Jahr in der Ludwig-Uhland-Halle.

Dabei gab es Gelegenheit, sich über die neuesten Entwicklungen in der Gemeinde zu informieren, sich von den musiktreibenden Vereinen musikalisch unterhalten zu lassen, die Sternsinger in der Gemeinde willkommen zu heißen, sich mit vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu unterhalten und miteinander auf ein gutes und gesundes neues Jahr mit einem Glas Sekt anzustoßen.

Anfang des Jahres hatte noch niemand damit gerechnet, dass uns so ein weiteres schwieriges Jahr 2021 bevorsteht. Die Corona-Pandemie hat unser komplettes Leben auf den Kopf gestellt, Krankheit und Ängste hervorgerufen und uns vor Herausforderungen gestellt, die wir uns nicht hätten träumen lassen.

Sehr gerne hätten wir Sie auch am 6. Januar 2022 in der Ludwig-Uhland-Halle begrüßt, Sie über die neuesten Entwicklungen und Planungen für 2022 persönlich informiert und Ihnen Mut gemacht, gemeinsam mit Hoffnung und Zuversicht in das neue Jahr hineinzugehen.

Leider lässt die Pandemie eine solche Großveranstaltung auch im Januar nicht zu, so dass der 7. Bürgerempfang zum neuen Jahr, den wir für den 6. Januar 2022 geplant hatten, ebenso wie viele andere derzeitige Veranstaltungen leider entfallen

Wir bitten um Verständnis. Im Januar wird wie im letzten Jahr ein Jahresrückblick veröffentlicht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie über das Mitteilungsblatt und die Gemeindehomepage.

Herzliche Grüße aus dem Rathaus

Torsten Widmann Thomas Riesch Bürgermeister Ortsvorsteher



- für alle, die es sich am Heiligen Abend zu Hause gemütlich machen und lieber am Vorabend in den Gottesdienst gehen möchten für alle, die den "Weg nach Bethlehem" unter freiem Himmel mitgehen
- für alle, die dem nachspüren möchten, was die Weihnachtsgeschichte von damals für unser Leben heute bedeuten kann mit allen Sinnen
- zum Staunen, Wundern, zur Ruhe kommen, Nachdenken, Ermutigen, auf Weihnachten zugehen... mit Corona-tauglichem Abstand, aber mit Herzensnähe

Plakat: Evang. Kirchengemeinde Gärtringen

Herzliche Einladung zu den Familiengottesdiensten in der St. Veit-Kirche:



Sonntag, 4. Advent 10:00 Uhr

Heiligabend 15:00 Uhr

Bitte melden Sie sich unter dem Link auf unserer Homepage oder telefonisch im Pfarramt West an.

GÄRTRINGEN AKTUELL

"Herberge gesucht"

- Weihnachten steht vor der Türe

Das Team der Caritas Wohnraumoffensive Herein stellt sich vor

Herein – die kirchliche Wohnraumoffensive der Caritas Schwarzwald Gäu, gefördert vom Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, sucht für Menschen ein Zuhause, die wegen ihrem geringen Einkommen und/oder anderen



besonderen Lebenssituationen kaum eine Chance haben auf dem "normalen" Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden:

Das Team der Caritas begleitet die Mietverhältnisse im ersten Jahr und ist Ansprechpartner bei allen Fragen, die die Vermietung betreffen. Der Wohnungsbesitzer hat zuverlässige Mieter und kompetente Ansprechpartner gewonnen und ist froh, dass er die Wohnung ohne großen Aufwand langfristig vermieten konnte.

Besitzen auch Sie eine leerstehende Immobilie und überlegen diese zu vermieten?

Die Wohnraumoffensive Herein freut sich über Ihr Angebot und informiert Sie gerne auch unverbindlich über den Ablauf.

Caritas Zentrum Böblingen Sindelfinger Str.12, 71032 Böblingen

Frau Hummel-Lehnhardt 07031 649633 oder Frau Bauknecht 0152 38555490

Email: hummel-lehnhardt@caritas-schwarzwald-gaeu.de und Bauknecht.i@caritas-schwarzwald-gaeu.de



Foto: Caritas Wohnraumoffensive Herein

Das Team **Herein** (v.l. Inna Bauknecht, Bettina Hummel-Lehnhardt und Doris Lexen) wünscht Ihnen eine gesunde Adventszeit und gesegnete Weihnachten!



JUBILARE

TERMINE

Samstag, 18. Dezember 2021

07 - 12 Uhr Wochenmarkt rund um Marktplatz

Sonntag, 19. Dezember 2021

Folgende Gottesdienste finden gemäß der Hygienevorschriften statt:

09.00 Uhr Kath. Kirche Gärtringen, Eucharistiefeier 09.30 Uhr Neuapostolische Kirche, Gottesdienst

10.00 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Familiengottesdienst mit

Weihnachtsmusical

10.00 Uhr Evang. Kirche Rohrau, Gottesdienst

 $10.00\,Uhr\quad Elim\mbox{-}Gemeinde, Gottes dienst \ im \ Gemeindezen trum$

des Württembergischer Christusbundes

17.30 Uhr Württembergischer Christusbund, Gottesdienst

Donnerstag, 23. Dezember 2021

07 – 12 Uhr Wochenmarkt rund um Marktplatz, Verlegung wegen des 1. Weihnachtsfeiertages

Wer sich selbst auf den Arm nimmt, erspart anderen die Arbeit.

Heinz Erhardt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Weihnachtszeit und im neuen Jahr

Die Gemeindeverwaltung in Gärtringen und das Rathaus Rohrau sind über die Weihnachtszeit und im neuen Jahr wie folgt geöffnet, bitte vereinbaren Sie vorab immer einen Termin!

Rathaus Gärtringen, Rohrweg 2, Kämmereiamt/Bauamt, Hauptstraße 16 und die Alte Apotheke, Wilhelmstraße 2 sowie das Rathaus Rohrau:

Montag, 20.12. bis Donnerstag, 23.12.2021 und Montag, 27.12. bis Donnerstag, 30.12.2021 sowie

Montag, 03.01. bis Mittwoch, 05.01.2022.

Am Freitag, 07.01.2022 sind die Verwaltungsstandorte für den Publikumsverkehr geschlossen. Es sind in dieser Zeit auch keine Termine nach Terminvereinbarung möglich. Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.





Stand: **9. Dezember 2021**

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

Corona-Regeln ab 4. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » Basisstufe: Hospitalisierunginzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt
 - **» Wamstufe**: Ab Hospitalisierunginzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB)
 - » Alarmstufe: Ab Hospitalisierunginzidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten
- » Alarmstufe II: Ab Hospitalisierunginzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 5 weitere überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder Personen (siehe Ausnahmen).

überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 1 weitere Person (siehe Ausnahmen).

gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Das bedeutet, dass geimpfte und genesene Personen, deren Impfung oder Positiv-Nachweis älter als 6 Monate ist, geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 1 weitere Person (siehe Ausnahmen). Auf bestimmten einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Geboosterte Personen und solche, deren Grundimmunisierung oder Genesung weniger als 6 Monate her ist, sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot.

verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 10: Außerschuliche Bildung | Berufliche Fortbildung 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel







Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestab stand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die Corona-Verordnung Schule geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

Ausnahmen

2G

Ausnahmen:

zurückliegt.

2G+

» Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung ("Booster") erhalten haben

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen

Impfung oder Infektion länger als 6 Monate

nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die

- » Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt mind. 14 Tage und max. 6 Monate zurück).
- » Genesene auf der Grundlage eines PCR-Nachweises (ab dem 28. Tag des Labornachweises, max. 6 Monate zurückliegend)
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonder pädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule - gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt.
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (gilt nur bis 10. Dezember 2021).00



- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-Beratungszentrums, einer auf der Grund schule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule - gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.00
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (gilt nur bis 10. Dezember 2021).°



°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

Stand: 9. Dezember 2021 Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

Stufenplan









Nachweislich geimpft, getestet oder genes



Nachweislich geimpft oder genesen



oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste	3G	3 G	max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	nicht erlaubt
Private Zusammen- künfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hoch- zeitsfeiern etc.)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.



^{°°}Negativer Antigen-Test erforderlich





Stand: **9. Dezember 2021**Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf <u>Baden-Württemberg.de</u>

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert,	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G mit PCR-Test	26	2G+
Stadtfest, Informations- veranstaltungen, Stadt- führungen, Sport- veranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands	Im Freien	Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Besucher*in- nen.
Öffentliche Verkehrsmittel		3	G	

Stand: **9. Dezember 2021** Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf <u>Baden-Württemberg.de</u>

)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°,	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G mit PCR-Test	2 G	2G+
Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien	Ausnahme: Landes- bibliotheken und Archive mit PCR-Test	
Religiöse Veranstaltungen				n 1,5 Metern muss n werden.
	3 G	3G	2 G	2G
Beherbergung (i) (ii)	Erneuter Test alle 3 Tage	Erneuter Test alle 3 Tage	Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.





Stand: **9. Dezember 2021**Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf <u>Baden-Württemberg.de</u>

6	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Messen, Ausstellungen,	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2 G	2G+
Kongresse	Im Freien	Im Freien		
	ohne weitere Regelungen	3G		
(Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen	
sowie				2G+
Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien	Im Freien 3G nur PCR-Test	



Stand: **9. Dezember 2021** Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf <u>Baden-Württemberg.de</u>

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Freizeiteinrichtungen	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test		
(wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen,			2G	2G+
Solarien, Zoos, Ski-Lifte, Indoor-Spielplätze, itnessstudios, Saunen etc.)	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien		
Körpernahe Dienstleistungen				
(ausgenommen medizinisch notwendige Behandlungen)	3 G	3G	Ausnahmen für Friseur- betriebe und Barber-	Ausnahmen für Friseur betriebe und Barber-





Stand: **9. Dezember 2021**Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf <u>Baden-Württemberg.de</u>

8

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte,	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2 G	
Seilbahnen, Busreisen etc.)	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien	Zď	2G+
Sport in Sportstätten und Sportanlagen	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen
keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien	Im Freien 3G nur PCR-Test°	Im Freien



°Geregelt durch die Corona-Verordnung Sport (§5 Absatz 2 Satz 2)

Stand: **9. Dezember 2021**Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf <u>Baden-Württemberg.de</u>

9

Lebensbereich Basisstufe Warnstufe Alarmstufe II Alarmstufe In geschlossenen Räumen In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 3G Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindest-Sportveranstaltungen abstands mit PCR-Test im Profi- und Amateursport 2G wie Ligaspiele, Tuniere, Im Freien Wettkämpfe etc. Im Freien und in Maximal 50 % Auslastung geschlossenen Räumen aber nicht mehr als maximal 50 % der 25.000 Besucher*innen. Kapazität, aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen. 2G Einzelhandel Ohne weitere Regelungen (auch Flohmärkte) Ausgenommen Grundver-Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und sorgung sowie Abhol- und Lieferangebote Lieferangebote

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:

Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitäsbäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalons sowie Wochenmärkte.





Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf <u>Baden-Württemberg.de</u>

10

11

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-,	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test		
Kunst- und Jugendkunst- schulen)	und Jugendkunst- schulen) Im Freien ohne weitere Regelungen	26	2G+	
Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)	ohne weitere Regelungen	be	ei mehrtägigen Veranstaltunge erneuter Test alle 3 Tage	en



Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf <u>Baden-Württemberg.de</u>

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Diskotheken, Clubs und clubähnliche Lokale	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test			
(Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen	2G	2G	nicht erlaubt
Prostitutionsstätten	3G	3G nur PCR-Test	2G	2G+

Grundsätzlich gilt:













Kommunale Grundstücke im Baugebiet Steinäcker in Rohrau

• Bewerbung und Eintrag in die Interessentenliste

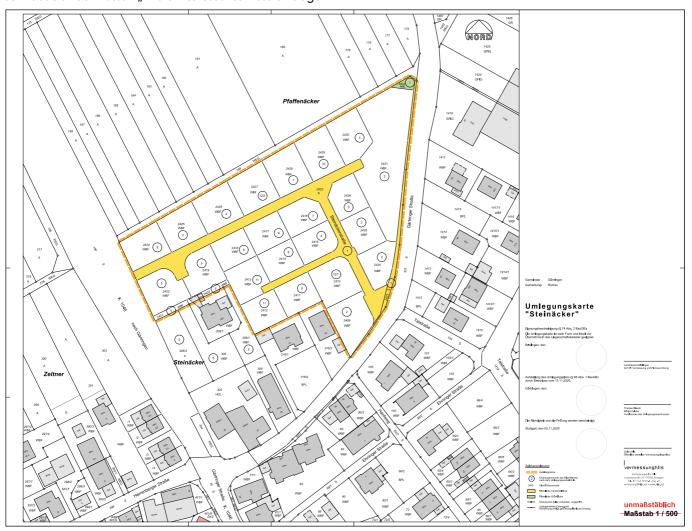
Ab sofort kann man sich in die Interessentenliste für ein kommunales Grundstück im Baugebiet Steinäcker in Rohrau eintragen.

Die Gemeinde verfügt über insgesamt vier Wohnbauplätze, die mit den bauplanungsrechtlichen Eckdaten auf der **Plattform** www. Baupilot.com eingestellt wurden.

Nachdem Sie die Startseite von Baupilot.com aufgerufen haben, geben Sie im Suchfeld zunächst "Gärtringen" ein. Jetzt erscheint direkt das Baugebiet Steinäcker; auf der rechten Seite befindet sich der Button "In die Interessentenliste eintragen."

Nach dem Klicken auf diesen Button werden Sie aufgefordert, sich zunächst mit Ihren Adressdaten zu registrieren. Nach der Registrierung wird Ihnen auf die angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigung gesendet. Jetzt müssen Sie in dieser E-Mail nochmals Ihre E-Mail-Adresse erneut bestätigen. Im Anschluss daran kann dann ein Eintrag in die Interessentenliste vorgenommen werden.

Im weiteren Verfahren werden Sie jeweils per E-Mail über die nachfolgenden Schritte im Vergabeverfahren informiert.



Plan: Gemeinde

Wochenmarktverlegung

Das Kämmereiamt informiert über die Verlegung des Wochenmarkts

Aufgrund des 1. Weihnachtsfeiertages, 25.12.2021, findet der Wochenmarkt bereits am Donnerstag, 23.12.2021, von 7:00 bis 12:00 Uhr auf dem Marktplatz statt.

Bitte beachten Sie, dass das Parken an diesem Tag im Bereich des Marktplatzes nicht möglich ist.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Vollsperrung rund um den Marktplatz am Freitag, 24.12.2021

Vollsperrung rund um den Marktplatz an Heiligabend, Freitag, 24.12.2021

Aufgrund der Open-Air-Gottesdienste an Heiligabend am Marktplatz wird die Schmiedstraße, Kirchstraße und die Vorstadt gesperrt.

Um Beachtung und Verständnis wird gebeten.

Ihre örtliche Straßenverkehrsbehörde



Rettungswege freihalten!

"Schnell wie die Feuerwehr" heißt es so schön im Volksmund. Die Realität sieht manchmal jedoch ganz anders aus: Falschparker blockieren Rettungswege und Feuerwehrzufahrten und machen ein zügiges Eingreifen der Löschtrupps damit unmöglich.

Für die Feuerwehr werden die Straßen immer wieder zu Sackgassen; die Einsatzfahrzeuge bleiben an zugeparkten Kreuzungen enger Anliegerstraßen stecken und verlieren so kostbare Zeit.

Wertvolle Minuten gehen verloren, wenn meist schweres Rettungsgerät weit getragen werden muss. Diese Zeit kann unter Umständen Menschenleben kosten.

Deshalb sollte ein Fahrzeug nie – d.h. auch nicht für kurze Zeit! – in Bereichen abgestellt werden, die als Feuerwehrzufahrt oder -fläche gekennzeichnet ist.

Die Feuerwehrfahrzeuge sind keine PKWs. Sie sind größer und brauchen daher mehr Platz. Bei Drehleitern kommt es darauf an einen großen Einsatzbereich freizuhalten. Parken Sie immer so, dass eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m für die Einsatzfahrzeuge frei bleibt und halten Sie Hydranten an Straßen- und Bürgersteigen frei, da diese für die Feuerwehr oft die einzige Entnahmestelle für Löschwasser darstellen.

Gebäude, die weiter von öffentlichen Straßen entfernt liegen, können häufig nicht direkt von der Feuerwehr angefahren werden. Hier müssen oft längere Strecken zu Fuß mit schwerem Einsatzgerät zurückgelegt werden. Daher müssen solche Zugänge freigehalten und nicht als Abstellfläche genutzt werden.

Wichtige Tipps:

- Halten Sie Rettungswege frei.
- Parken Sie weder im Parkverbot noch in Feuerwehrzufahrts- und -abfahrtszonen.
- Parken Sie nicht im unmittelbaren Kreuzungs- oder Einmündungsbereich.
- Parken Sie nicht in zweiter Reihe.
- Parken Sie in engen Straßen nicht wechselseitig, Rettungsfahrzeuge müssen sonst Slalom fahren oder kommen gar nicht durch.
- Stellen Sie ihr Auto nicht verbotswidrig ab, auch wenn Sie auch nur "eine Minute" weg sind (Eine Minute länger im Feuer oder bei einem Herzinfarkt länger warten müssen kann tödlich sein).
- Hydranten dienen der Löschwasserversorgung und dürfen, auch nicht vorübergehend, zugeparkt werden.



Foto: Gemeinde

Neue Räum- und Streupflichtsatzung beschlossen

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 07. Dezember 2021 die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege neu gefasst. Der Wortlaut wird hiermit gemäß der örtlichen Bekanntmachungssatzung öffentlich bekannt gegeben:

SATZUNG

ÜBER DIE VERPFLICHTUNG DER STRASSENANLIEGER ZUM REINIGEN, SCHNEERÄUMEN UND BESTREUEN DER GEHWEGE

(Streupflichtsatzung vom 05.12.1989)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen und des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zur Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und streuen.



8.3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und Ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

84

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengungen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Fläche, anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

NOTDIENSTE

Ärztlicher Notfalldienst Sindelfingen

am Krankenhaus Sindelfingen, Arthur-Gruber-Str. 70, 71065 Sindelfingen Montag-Donnerstag: 18-22 Uhr, Freitag: 16-22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag: 8-22 Uhr.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 - 96589700 oder docdirekt.de

Ärztlicher Notfalldienst Herrenberg

am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg, Fr. 16-22 Uhr, Sa., So., Feiertag: 8-22 Uhr, ab 22 Uhr Krankenhausambulanz Herrenberg. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: Kostenfreie Rufnummer 116117

- Ärztliche Notfallpraxis Böblingen (Kinder) 116117 Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Mo. – Fr.: 19.00 – 22.00 Uhr, Samstag: 8.30 - 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertag: 8.30 – 22.00 Uhr, (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist) Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!
- Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

0711/78 77 722 www.kzvbw.de

Anwesenheit in der Praxis: Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr und von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr, sonst nur in dringenden Fällen.

• Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen 116117 seit 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notfallrufnummer verwendet. Augenärztliche Notfallpraxis, Katharinenhospital Augenklinik, Kriegsbergstr. 60, Haus K, 70174 Stuttgart, Öffnungszeiten: Fr.: 16-22 Uhr, Wochenende/Feiertage: 9-22 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst
 116117

 Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen, Sa., So. und Feiertag: 8-22 Uhr, Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen

- Wasserversorgung Gärtringen Rufbereitschaft 07034 923191
- Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe/
 Sozialer Dienst im Bereich Gärtringen 07031/663-1569
 s.barut@lrabb.de

Informationen über Sozialleistung nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege, Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.

Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe

07031/663-3366

Informations- und Beratungstelefon für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, deren Angehörige, Freunde und Nachbarn. Montag bis Freitag von 9 -17 Uhr. Das Gespräch ist anonym, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

 Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst im Landkreis Böblingen

07031/6596400, www.hospizdienst-bb.de

Max-Eyth-Straße 23, 71088 Holzgerlingen Dasein, Zuhören, Zeit haben

Beratungsstelle für Schwangere: 07031/663-1717
 Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen

- Beratungsstelle für Partnerschaft: 07031/678005
 (Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch), Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen
- Thamar-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: 07031/222066
 Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen
- Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt 07031/663-1331
- AMILA-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt: 07031/632808, 07031/222066, www.amila-beratung.de
 E-Mail: info@amila-beratung.de

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen, Mo., Di. und Do. 10-13 Uhr, Mi. 13-16 Uhr, nachts ab 20 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen ganztags

• MOBILE – Management von Beruf und Familie:

07031/663-1928



- Giftnotrufzentrale Freiburg Notfall immer über die Tel.: 112 Vergiftungsinformationszentrale: 0761/19240
- Psychologische Beratungsstelle Herrenberg

07031/663-2420

Jugend • Ehe • Lebensfragen, Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg. Offene Sprechstunde während der Schulzeit für Jugendliche und Eltern, mittwochs 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

- IBB-Stelle für den Landkreis Böblingen 07031/663-2929 (Anrufbeantworter), E-Mail: ibbstelle@Irabb.de Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und Angehörige, Sprechstunde: Jeden 1. Freitag im Monat von 10-12 Uhr (möglichst mit vorheriger telefonischer Vereinbarung) im BZS-Bürgerzentrum Leonberg, Neuköllner Str. 5 (Leo-Center), 71229 Leonberg; Tel. Sprechzeiten: Mo. und Do. von 10-12 Uhr, Mi. von 16-18 Uhr.
- Krisentelefon ich schaff es nicht mehr 07031/663-3000 "Gewaltig überfordert wenn Pflege an Grenzen stößt" Mo. bis Fr. von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, montags übernehmen muslimische Frauen in türk. Sprache den Dienst
- Palliative Care Team Landkreis Böblingen 07152/3304-424 In der Au 10, Leonberg, Ambulante ärztliche und pflegerische Versorgung, Mo. bis Fr. 8.00 – 16.30 Uhr
- Arbeitskreis Leben (AKL) Böblingen e.V. 07031/3049259 Begleitung in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr - Trauergruppe für Hinterbliebene nach Suizid - Präventionsveranstaltungen in Schulen

www.ak-leben.de, E-Mail: akl-boeblingen@ak-leben.de

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

18./19.12.2021 Dr. Renninger, Jahnstraße 23, Calw-Stammheim, Tel. 07051-588590

Apothekenbereitschaftsdienst

- 16. Dezember um 8.30 Uhr bis 17. Dezember um 8.30 Uhr Apotheke am Markt, Ehningen, Marktplatz 3, Tel. 07034 8014
- 17. Dezember um 8.30 Uhr bis 18. Dezember um 8.30 Uhr Carmel-Apotheke, Nufringen, Hauptstraße 27/1, Tel. 07032 83957
- 18. Dezember um 8.30 Uhr bis 19. Dezember um 8.30 Uhr Apotheke am Bahnhof, Herrenberg, Bahnhofstr. 17, Tel. 07032 6077
- 19. Dezember um 8.30 Uhr bis 20. Dezember um 8.30 Uhr Markt-Apotheke, Gärtringen, Hauptstraße 1, Tel. 07034 22013
- **20.** Dezember um 8.30 Uhr bis 21. Dezember um 8.30 Uhr Gäu-Apotheke, Nebringen, Sindlinger Straße 25, Tel. 07032 72878
- 21. Dezember um 8.30 Uhr bis 22. Dezember um 8.30 Uhr Römer-Apotheke, Kuppingen, Hemmlingstraße 20, Tel. 07032 31903
- 22. Dezember um 8.30 Uhr bis 23. Dezember um 8.30 Uhr Apotheke Aidlingen, Badstraße 2, Tel. 07034 5355
- 23. Dezember um 8.30 Uhr bis 24. Dezembe rum 8.30 Uhr Schwarzwald-Apotheke, Herrenberg, Nagolder Straße 27, Tel. 07032 26111

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Gärtringen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungs-

berichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Gärtringen und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Riesch, 71116 Gärtringen, Rohrweg 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist jedoch so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
- 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
- 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
- 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.1990 außer Kraft.

Gärtringen, den 07.12.2021

Ortspolizeibehörde gez. Thomas Riesch Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

0€

0€

0€

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Satzung am 07.12.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 16.12.2021 durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen öffentlich bekannt gemacht und tritt damit am 17.12.2021 in Kraft. Sie wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. (§ 4 Abs. 3 GemO).

Gärtringen den, 07.12.2021

Thomas Riesch, Bürgermeister

Landratsamt sucht noch 235 Interviewerinnen und Interviewer als Erhebungsbeauftragte für den Zensus

Im Jahr 2022 findet ab Mai eine EU-weite Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) statt. Zur Durchführung des Zensus sucht das Landratsamt Böblingen noch 235 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte, die Interviews führen. Die Voraussetzungen sind gesetzlich festgelegt. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Erhebungsbeauftragten eine Aufwandsentschädigung. Interessierte können sich online unter www. Irabb.de/zensus oder unter zensus@Irabb.de vormerken lassen. Die Erhebungsbeauftragten werden im Rahmen der Haushaltebefragungen und der Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt. Hierzu wird ein möglichst ortsnaher Arbeitsbezirk mit bis zu 150 zu erhebenden Personen im Landkreis Böblingen zugeteilt.

Die Befragungen werden direkt vor Ort durchgeführt. Dazu werden ausgewählte Haushalte besucht, die Existenz festgestellt und die Daten mit einem (Online-) Fragebogen erfasst. Die Befragungen erfolgen im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juli 2022. Innerhalb dieses Zeitraums können die Erhebungsbeauftragten ihre Arbeitszeit frei einteilen. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit finden im Frühjahr 2022 Schulungen statt.



LRA Böblingen

Weitere Informationen finden sich unter www.lrabb.de/zensus.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen-Ehningen

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 25.10.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	lm Erg e	bnish	aushal	t mit f	olgend	len E	Beträgen
----	-----------------	-------	--------	----------------	--------	-------	----------

30.200 € 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von

1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von

30.200 €

1.3 Ordentliches Ergebnis

(Saldo aus 1.1 und 1.2) von

1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)

1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge

1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von

1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von

1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von

2. Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit von 30.200 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 30.200 €

2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von

(Saldo aus 2.4 und 2.5) von

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 0 €

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo 2.3 und 2.6) von 0€

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0€

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0€

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierung smittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von 0€

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

15.000€

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt auf 18.200 €

Dieser Betrag ist ein Planansatz. Die endgültige Höhe richtet sich nach dem Rechnungsergebnis.

Ehningen, den 15.10.2021 gez. Verbandsvorsitzender Thomas Riesch Bürgermeister

Das Landratsamt Böblingen hat mit Erlass vom 06.12.2021 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 25.10.2021 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gem. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung öffentlich be-

0€ kannt gegeben. Der Haushaltsplan 2022 kann in der Zeit von Freitag, den 0€ 17.12.2021 bis einschließlich Dienstag, 28.12.2021 zu den üb-

lichen Dienstzeiten im Rathaus Gärtringen, Hauptstraße 16-18, 0€ 1. OG, Zimmer 107, eingesehen werden.

0€ Aufgrund der Corona-Situation ist eine vorherige Terminvereinbarung erwünscht.

0€ Bürgermeisteramt

0€



Unsere Waldschenke sucht neuen Pächter

Es ist einer der schönsten Plätze in Rohrau – unser Waldspielplatz! Und auch die Waldschenke lockt jedes Jahr viele Familien und Naturbegeisterte an. So soll es auch in Zukunft bleiben. Leider hört das bisherige Pächterehepaar zum Jahresende auf. Deshalb suchen wir für das kommende Jahr einen neuen Pächter für unsere Waldschenke.



Waldschenke am WaldspielplatzFoto: Gemeinde Gärtringen

Interessenten können sich gerne an Ortsvorsteher Torsten Widmann unter 07034 923-210 oder per E-Mail unter widmann@gaertringen.de wenden.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Torsten Widmann Ortsvorsteher Rohrau

Photovoltaik-Pflicht auf neuen Gebäuden ab 2022

Bei Bauanträgen für Nichtwohngebäude ab 1. Januar – für neue Wohngebäude ab 1. Mai

Photovoltaik-Anlagen liefern klimafreundlichen und günstigen Solarstrom und sind ein wichtiger Pfeiler für die Energiewende. Deshalb werden sie bei Neubauten, neuen Parkplätzen und Dachsanierungen in Baden-Württemberg bald Pflicht sein: Ab 1. Januar 2022 gilt die Pflicht für neue Nichtwohngebäude und neue Parkplätze ab 35 Stellplätzen. Im Mai folgt die Pflicht für neue Wohngebäude. Am 1. Januar 2023 sind die Solarstromanlagen dann auch bei Dachsanierungen von bestehenden Gebäuden zu installieren.

Mit der eigenen Photovoltaikanlage auf dem Dach wird man unabhängiger vom öffentlichen Stromversorger und leistet einen lukrativen Beitrag zur Energiewende. Der Strom wird vor Ort erzeugt und teilweise selbst verbraucht, das entlastet die Stromnetze. Den anderen Teil des Stroms können die Anlageneigentümer gegen eine Vergütung in das öffentliche Netz einspeisen. Wer den Strom selbst nutzt, spart den Kauf von teurerem Strom aus dem Netz.

Wer also bald einen Bauantrag für ein neues Büro-, Verwaltungsoder Wohngebäude einreicht, muss 60 % der solargeeigneten Dachfläche mit Solarmodulen belegen. Als solargeeignet gelten Dachflächen, die ausreichend besonnt sind. Das trifft auf unverschattete Dachflächen zu, die nach Süden, Osten oder Westen ausgerichtet sind. Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 20 Grad, die nach Norden zeigen, sind weniger geeignet. Auch Photovoltaikanlagen, die über Parkplätzen installiert sind, lohnen sich: Sie erzeugen auf ohnehin versiegelten Flächen grünen Strom. Gleichzeitig spenden sie Schatten für darunter parkende Autos. Mit der weiteren Verbreitung der Elektromobilität werden die Fahrzeuge künftig auch die Verbraucher des günstigen Stroms sein. Denkbar ist die Kombination mit Ladesäulen für E-Autos. So kann der erzeugte Strom unmittelbar vor Ort verwendet werden.

"Photovoltaikanlagen sind der einzige Bestandteil des Gebäudes, der mehr Geld einbringt, als er kostet", so Berthold Hanfstein, Geschäftsführer der Energieagentur Kreis Böblingen. Eine kostenlose, neutrale Erstberatung rund um die energetische Sanierung, wie zum Beispiel eine Optimierung oder Erneuerung des Heizsystems, gibt es nach Terminvereinbarung bei der Energieagentur Kreis Böblingen. Zusätzlich können kostengünstige Energie-Checks vor Ort in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg vereinbart werden. Weitere Informationen gibt es telefonisch unter 07031/663-2040 oder im Internet unter www.ea-bb.de. Infos zum Photovoltaik-Netzwerk Baden-Württemberg gibt es unter www.photovoltaik-bw.de

In jeder Stadt oder Gemeinde mindestens eine Teststelle

Flächendeckendes Angebot im ganzen Landkreis Arbeitgeberbescheinigungen sind rechtlich gleichgestellt

Seit dem 4. Dezember gilt die neue Corona-Verordnung. Die Testpflicht, auch für Geimpfte und Genesene in vielen Bereichen hatte das Sozialministerium zuletzt nochmals präzisiert – demnach sind bereits geboosterte Personen davon ausgenommen, außerdem auch alle, bei denen seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind bzw. Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 6 Monate zurückliegt.

Trotz dieser Erleichterung hat der Landkreis zuletzt unter Hochdruck neue Teststellen beauftragt. "Ziel war es, den Landkreis flächendeckend mit Teststellen auszustatten, so dass in jeder Stadt und jeder Gemeinde zumindest ein Angebot da ist", erklärt die Leiterin des Gesundheitsamts, Dr. Anna Leher. Fast überall sind die Teststellen in Betrieb oder gehen in diesen Tagen in Betrieb; einige ganz wenige sind in Vorbereitung. Eine aktuelle Übersicht findet sich auf der Homepage des Landkreises, https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/testzentren.html.

Das Testangebot flächendeckend im ganzen Landkreis sei gut, findet auch Landrat Roland Bernhard. Das Hauptaugenmerk des Landkreises richtet sich dennoch nach wie vor auf das Impfen. "Wir brauchen mehr Erstimpfungen", so Bernhard. "Wir tun alles dafür, dass ein gutes Angebot da ist. Jetzt liegt es an den Menschen, dieses auch zu nutzen." Ebenfalls auf der Website des Landkreises gibt es alle Infos zu den Impfangeboten übersichtlich auf einer Seite zusammengefasst (Informationen zur Coronaimpfung).

Was die Testbescheinigung angeht, wird nochmals darauf hingewiesen, dass wenn im Rahmen der Arbeitgebertestungen eine Bescheinigung ausgestellt wird, diese rechtlich mit den Bescheinigungen der offiziellen Teststellen gleichgesetzt ist.

Impfen ohne Termin im Kreisimpfstützpunkt (KIS)

Der KIS ist reibungslos gestartet – neben Terminvergabe über die Homepage des Landkreises gibt es nun auch Zeitfenster für Menschen, die ohne Termin kommen.

Eine Woche nach Eröffnung gibt es im Kreisimpfstützpunkt (KIS) in der Messe Sindelfingen nun auch Slots für ein Impfen ohne Termin. "Es ist uns wichtig, auf diese Art und Weise auch ein sehr niederschwelliges Angebot zu schaffen", betont Landrat Roland Bernhard. "Der Betrieb musste zunächst anlaufen und das Personal gesichert eingeteilt werden – jetzt sind wir so weit, dass wir auch Zeitfenster für ein "walk-in' anbieten können."

Täglich von 11 bis 13 Uhr kann man ohne Termin in den KIS kommen. "Die Zeit ist über die Terminvergabe vergleichsweise wenig gebucht, so dass wir dieses Fenster jeden Tag anbieten können", so die Verantwortlichen vor Ort. Der Kreisimpfstützpunkt ist vor einer Woche reibungslos gestartet. Bisher wurden dort knapp 6.000 Impfungen verabreicht. Noch sei die Nachfrage etwas verhalten, heißt es. Zum einen sorgen die Großaktionen in Sindelfingen aktuell noch für ein Parallelangebot, zum anderen müsse sich diese Gelegenheit, an eine Impfung zu kommen, erst wieder herumsprechen.



Wer lieber einen Termin machen kann, kann dies über die Homepage des Landkreises tun (www.lrabb.de, Stichwort: Informationen zur Corona-Impfung). Nach Eingabe aller Daten gibt es einen QR-Code, der am Einlass vorgezeigt werden muss.

Adresse des KIS: Messehalle Sindelfingen, Mahdentalstr. 116, 71065 Sindelfingen (für die Navigation: Schwertstraße 58). Mehrere Buslinien fahren die Messe an, es sind ausreichend Parkplätze vorhanden.

"Nutzen Sie das gute Angebot im KIS und holen Sie sich Ihre Impfung ab", appelliert Landrat Roland Bernhard. "Schnell und unkompliziert, mit oder ohne Termin."

Wertstoffhöfe an Heiligabend und Silvester geschlossen

Öffnungszeiten der Einrichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebs an Weihnachten und zum Jahreswechsel

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen (AWB) teilt mit, dass alle Wertstoffhöfe im Landkreis Böblingen an Heiligabend (24. Dezember) und an Silvester (31. Dezember) geschlossen bleiben. Die Verwaltung des AWB in der Böblinger Wolf-Hirth-Straße 33 ist ebenfalls an diesen beiden Freitagen nicht erreichbar. Vom 27. bis 30. Dezember und vom 3. bis 5. Januar sind alle Wertstoffhöfe wie gewohnt geöffnet, ebenso wieder ab dem 7. Januar 2022.

Die ehemaligen Kreismülldeponien Böblingen und Sindelfingen und der Häckselplatz beim Wertstoffhof Renningen-Malmsheim sind am 24. und 31. Dezember ebenfalls geschlossen, Anlieferungen von Baum- und Heckenschnitt sowie Mineralfaserabfälle können daher an diesen Tagen nicht erfolgen.

Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen bittet um Beachtung: Sowohl private als auch gewerbliche Anlieferungen sind am 24. Dezember und 31. Dezember nicht möglich. An den anderen Tagen in KW 52 und KW 1 kann zu den gewohnten Öffnungszeiten zum Restmüllheizkraftwerk angeliefert werden.

Das Mitteilungsblatt macht Weihnachtspause

Bitte beachten Sie, dass in den Kalenderwochen 52/2021 und 01/2022 kein Mitteilungsblatt erscheint.

Die nächste Ausgabe gibt es in der KW 02/2022 zum Erscheinungstag 13. Januar 2022.

Das Redaktionsteam des Mitteilungsblattes bei der Gemeindeverwaltung wünscht Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen gesunden und erfolgreichen Start ins Jahr 2022!



Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

136	IKEA-Regal/Raumteiler, Kallax/Expedit ca. 1,50x1,50 m, ROT IKEA-Tisch für Kinder-/Jugendzimmer eiförmig, rosa, 120 x 75, 73 cm hoch	26662
137	Romane in englischer Sprache von Maeve Binchy, überwiegend Taschenbücher	21577
138	2 Magenta Smartphone Rauchmelder, originalverpackt	20475
139	Älteres funktionsfähiges tragbares Keyboard von Yamaha (PSR- 225GM) mit Bedienungsanleitung	26171
140	Puzzle 1000 Teile, neuwertig, verschiedene Motive	9423328
141	Technics Stereoanlage bestehend aus Tuner, CD-Player und Doppel-Cassettendeck, große Boxen aus Holz sind vorhanden, Dampfreiniger Polti vaporetto plus mit Bügeleisen	0176- 50421319
142	1 Hackstock 3-Fuß, massiv Eiche, 1 Nostalgie Holz Klapp- Liegestuhl (Stoff gelb-weiß), 1 Parkside Akkuschrauber Akku defekt. Akkureperatur bei ebay Reparatur / Zellentausch für Parkside Akku 18 V mit 1,5 Ah PABS 18-Li-B2-1 (29,80€)	22142

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034 / 923-111 Frau Schimpf (Montags) oder per E-Mail unter mb@gaertringen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anders lautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten

BILDUNG UND SCHULEN

Volkshochschule

Volkshochschule Gärtringen – Außenstelle der vhs Herrenberg

Leitung: Meike Reese

Geschäftsstelle: Wilhelmstr. 2

Tel.-Nr.: 07034.923-150, Fax 07032.270327 E-Mail: gaertringen@vhs.herrenberg.de

Sprechzeiten: montags 15 – 18 Uhr, dienstags von 10 bis 13:30 Uhr. Anfragen am Mi. – Fr. bitte per E-Mail senden oder auf dem

AB hinterlassen für zeitnahen Rückruf.

Das vhs-Büro hat Urlaub vom 20.12.21 bis 07.01.22.

Achtung: Das neue Kursprogramm für das Frühlingssemester (ab 21.02.22) geht am Di., 21.12.21 online zur Anmeldung!

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und wünschen Dozent*innen wie Teilnehmenden eine schöne Advents-/ Weihnachtszeit und ein glückliches neues Jahr! Bleiben Sie gesund.

Aktuelles: In der Alarmstufe II können vhs-Kurse von Erwachsenen im Innenraum mit 2G-plus-Nachweis besucht werden. Ausgenommen von der Schnelltestpflicht sind geboosterte Teilnehmer sowie jene, die bis vor 6 Monaten durchgeimpft wurden bzw. mit akt. gültigem Genesenenstatus. Bitte legen Sie Ihren Status mit dem Ausweis der Kursleitung beim Betreten des Kursraums vor.

Nicht-immunisierte erwachsene Teilnehmende und Schüler ab 18 J. können zur Zeit keine Kurse im Innenraum besuchen.

Für Schüler bis 17 Jahre ist aktuell ein regelmäßiger Antigen-Schnelltest der Schulen noch ausreichend. Wie lange der Schülerausweis als Nachweis für 12 – 17-jährige Schüler weiterhin gilt, ist noch nicht klar; voraussichtlich nur noch bis Ende Januar 2022. Jüngere, nicht eingeschulte Kinder dürfen weiterhin ohne Nachweis teilnehmen.

Achtung: In allen Kursen gilt Maskenpflicht ab Betreten des Kursgebäudes (außer während des Trainings am Platz und generell für Kinder unter 6 Jahren).



vhs 2. Semester 2021 - offene Kursplätze:

GÄ 39.01 Android-Smartphone Aufbaukurs, P. Branscheid, Di., 18:45 – 21:45 Uhr, ab 18.01.22, 3x, Villa Schwalbenhof, gr. Seminarraum 2. OG

GÄ 25.03 PMT Swing Walking Fitnesskurs, S. Kientzle, ab Mi., 19.01.22, 5 Termine, ggf. Onlinekurs via vhs-Cloud

GÄ 27 Nacken-Workshop PMT "Immer verspannt", S. Kientzle, Sa., 19.02.22

GÄ 18 Tanz der Lebensfreude, B. Zimmermann, Sa., 22.01.22 GÄ 32.ff Neue Babytreffkurse ab Januar 2022: genaue Planung siehe www.babytreff-gaertringen.de! Für jedes Alter gibt es Gruppen, Infos + Anmeldung bei Isabell Santi,

Tel. 07034/277024 oder 0173/3647803

GÄ 20.01 Latino Linedance Workshop, Sa., 15.01.22, fällt ggf. aus.

Ausblick 2022:

Im nächsten Semester werden zum 1. Samstag im Monat Latino Linedance Workshops mit wechselndem Programm in der LUS Aula stattfinden.

Ende April wird es gleich 2 Erlebniswanderungen geben: unser neues Highlight, die vhs-Genusswanderung mit Stationen – mit leckerem Essen und Getränken – sowie eine Wildkräuterwanderung für Familien. Lassen Sie sich überraschen. Entdecken Sie weitere neue Kurse im Programm.

Wir bitten um Einhaltung der AHA+L-Regel in den Kursen: Abstand, Hygiene, (Alltags-)Masken. Bitte tragen Sie stets einen medizin. Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP2-Maske) ab Betreten des Kursgebäudes/-geländes – außer während des Trainings – und desinfizieren sich am Eingang bzw. im Kursraum Ihre Hände gem. Hygienekonzept. Über die genauen Hygienevorschriften informieren Sie die Dozenten.

Anmeldung: Das Kursprogramm ist bis zum Kursbeginn online buchbar unter www.vhs.herrenberg.de (Rubrik Außenstelle – Gärtringen) – auch als E-Paper zum Durchblättern. Danach bitte per E-Mail oder – bei Erstanmeldung schriftlich – anmelden. Anmeldeformular und Programm können unter www.gaertringen.de (Bildung und Betreuung – VHS) als pdf heruntergeladen werden.

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Besuch vom Nikolaus

Heute war der Nikolaus in der Kita Brunnweiher zu Besuch. Zu diesem besonderen Anlass haben wir uns im Garten versammelt, um gemeinsam bei Flammkuchen und Früchtepunsch den Nikolaus willkommen zu heißen. Nachdem die Kinder zwei Lieder und ein Gedicht vorgetragen haben und der Nikolaus einen Brief vorgelesen hat, durften die Kinder staunend ihre Geschenke entgegennehmen. Zum Schluss möchten wir uns besonders bei Herrn Steck für die Bereitschaft und Unterstützung bedanken, die dazu beigetragen haben uns diesen besonderen Moment zu



Foto: Gemeinde

schenken. Trotz der schwierigen, pandemischen Lage versucht jede Einrichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Kindern die Feste und Feiern als schöne Erlebnisse zugänglich zu machen.

Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen



Kindertagespflege in Gärtringen

Bei Interesse an der Betreuung Ihres Kindes bei einer Tagespflegeperson können Sie gerne Kontakt mit dem Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen aufnehmen: Tel. 07031 21371-0, www.tupf.de.

REFERAT KINDER, JUGEND & FAMILIE

Jugendreferat

Wir bieten Ihnen Unterstützung bei der Online-Anmeldung zur Boosterimpfung

Im Landkreis Böblingen wird die Corona-Schutzimpfung von den hier niedergelassenen Ärzten und zusätzlich in den Test- und Impfzentren Böblingen, Herrenberg, Holzgerlingen, Leonberg, Sindelfingen sowie mit weiteren dezentralen Impfangeboten in mehreren Städten und Gemeinden des Landkreises für Sie angeboten. Der Kreisimpfstützpunkt Sindelfingen hat jetzt in der ehemaligen Messehalle seinen Impfbetrieb gestartet. Hier wird eine besonders hohe Zahl an Impfungen zum erhöhten Schutz gegen Covid-19 für sich selbst und damit gleichzeitig auch für seine Mitmenschen ermöglicht. Bei manchen Impfangeboten ist keine Terminvereinbarung notwendig. Eine Anmeldung für einen Impftermin ist u.a. bei den regionalen Impfzentren erforderlich. Man bucht z. B. von zuhause aus ein passendes Zeitfenster für seine Impfung und kann damit ein unnötiges Anstehen in der Warteschlange vermeiden. Dazu benötigt werden ein PC oder ein Smartphone und Grundkenntnisse in der Anwendung dieser Geräte. Besitzen Sie weder einen PC noch ein Smartphone? Möchten Sie eine Unterstützung bei der Online-Anmeldung für eine Boosterimpfung nutzen? Wollen Sie über die auf Informationsseite des Landkreises Böblingen unter https://www.lrabb. de/start/Aktuelles/corona-impfung.html veröffentlichten Hinweise zur Buchung eines Impftermins bei den mobilen Impfaktionen oder in den Impfzentren von uns persönlich informiert und auf freie Impftermine aufmerksam gemacht werden? Wir helfen Ihnen gerne. Kontakt: Gemeinde Gärtringen, Referat Kinder, Jugend, Familie, Jürgen Kunst, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen, Telefon 07034 923113, E-Mail: kunst@gaertringen.de

Gärtringer Seniorenrat



Die Notfalldose kann Leben retten!

Im Notfall sind zwei Dinge besonders wichtig: Geschwindigkeit und die nötigen Informationen über den erkrankten/verunfallten Patienten. Denn wird der Rettungsdienst (112) ins Haus gerufen, ist das oft ein Wettlauf mit der Zeit. Meist herrscht große Aufregung, Informationen über den Patienten sind nicht zur Hand oder aus dem Gedächtnis abrufbar. Hier hilft die Notfalldose. Sie enthält in einem Faltblatt wichtige Informationen für Sanitäter und Notarzt: verschriebene Medikation, Vorerkrankungen, Diagnosen, Allergien, wer im Notfall zu benachrichtigen ist und vieles mehr. Kleine Aufkleber weisen auf das Vorhandensein der Notfalldose im Kühlschrank hin, denn den hat jeder in seiner Wohnung und ist leicht zu finden. Auch auf Wander- und Radtouren im Rucksack kann die Notfalldose hilfreich sein. Die SOS-Notfalldose kann zum Unkostenbeitrag für 2 Euro an folgenden Stellen erworben werden: Edeka Markt Weinle, Gemeinde Gärtringen Referat Kinder/Jugend/Familie, Marktapotheke, Sonnenapotheke, Steinhofs Fitness-Studio. Eine besonders hilfreiche Aktion des Gärtringer Seniorenrats nach Abstimmung mit den Rettungsdiensten.

BÜCHEREI

Romanbiografien

Bücherei Gärtringen Bismarckstr. 16/2 Tel. 26001

Unsere E- mail Adresse: buecherei@gaertringen.de



ACHTUNG – Geänderte Öffnungszeiten in der Bücherei:

Die Bücherei ist bis auf weiteres Montag, Mittwoch, Donnerstag + Freitag von 16.00-19.00 Uhr und Dienstag von 10.00-13.00 Uhr geöffnet!

Bitte beachten Sie: Ab sofort gilt für erwachsene Leser die 2-G-Regel – mit Booster Impfung oder wenn die Impfung bzw. die Genesung nicht länger als 6 Monate zurück liegt. Leserinnen und Leser, deren Impfung bzw. Genesung länger als 6 Monate zurück liegt, können entweder mit einem tagesaktuellen Schnelltest ausleihen oder von Click & Collect Gebrauch machen. Wer nicht geimpft oder genesen ist kann ebenfalls über Click & Collect ausleihen. Wir bitten Sie, den Nachweis unaufgefordert vorzulegen – außerdem gelten weiterhin die AHA-Regeln.

Ganz aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite: buecherei@gaertringen.de

Romanbiografien

Die Muse von Wien - von Caroline Bernard

Klimt war ihre erste Liebe, für Gustav Mahler wird sie zur Muse. Alma Schindler wächst inmitten der Wiener Boheme auf, ist in den Salons der schillernden Metropole zu Hause, inspiriert und verführt. Und sie ist Künstlerin, ihre Leidenschaft gehört dem Klavierspiel, vor allem der Komposition. Bis sie Gustav Mahler trifft und sich Hals über Kopf in ihn verliebt. Gustav erwidert ihre Liebe, jedoch zu einem hohen Preis: Für ihn soll sie ihre Kunst aufgeben.

Frau von Goethe – von Beate Rygiert

1788: Christiane Vulpius ist Putzmacherin in einer Kunstblumen-Manufaktur, als sie mit der Bittschrift ihres Bruders beim Geheimen Rat Goethe vorstellig wird. Gesellschaftlich trennen sie Welten, und doch ist es für beide Liebe auf den ersten Blick. Zunächst können sie ihr leidenschaftliches Verhältnis geheim halten. Als Christiane jedoch schwanger wird, schlagen ihr vonseiten der guten Gesellschaft Hass und Verachtung entgegen.

Die Diva - von Michelle Marly

Venedig, 1957: Maria Callas İst die größte Sängerin ihrer Zeit, doch die künstlerische Perfektion, die sie auf der Bühne verkörpert, beginnt ihren Tribut zu fordern. Ihre Stimme droht zu versagen, und Maria sehnt sich nach einer Auszeit – die ihr jedoch nicht zugestanden wird. Dann begegnet sie dem Reeder Aristoteles Onassis, und gegen alle Widerstände verlieben sich die beiden – bis Onassis die Bekanntschaft von Jackie Kennedy macht ...

Romy und der Weg nach Paris – von Michelle Marly

1958: Die junge Romy fühlt sich in einer Sackgasse gefangen. Als Sissi ist sie zum Weltstar geworden, doch sie ist es leid, immer nur das süße Mädel zu geben. Dann lernt die wohlbehütete Romy bei Dreharbeiten den noch unbekannten Alain Delon kennen. Gegen den Willen ihrer Familie folgt sie ihm nach Paris. Doch Romys Karriere gerät ins Stocken, und schon bald erlebt auch ihre Liebe zu Alain eine Krise ...

Die Malerin des Nordlichts – von Lena Johannson

Norwegen 1922: Signe ist talentiert, ambitioniert und vor allem eins: frei! Endlich hat sie sich aus ihrer unglücklichen Ehe gelöst. In ihrer Jugend lernte sie, an der Seite ihres Onkels, dem Genie Edvard Munch, die schillernde Osloer Bohème kennen. Nun nimmt Signe Unterricht beim Sohn von Paul Gauguin. Dann lernt sie Einar kennen und verliebt sich Hals über Kopf in ihn. Als er sich dem Widerstand anschließt, begreift Signe, dass man manchmal alles wagen muss – in der Liebe und in der Kunst.

Hier geht's lang! Mit Büchern von Frauen durchs Leben – von Elke Heidenreich

Es waren Bücher von Frauen, die Elke Heidenreich geprägt haben. Später machte sie das Reden und Schreiben über Bücher zu ihrem Beruf. Und wurde, was sie heute ist, durch Bücher. Lesen ist der rote Faden im Leben der Elke Heidenreich. Sie schreibt dieses Buch, um nachzuvollziehen, wie Bücher von Frauen uns zu dem machen, was wir sind.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Gärtringen



Anschrift der Kirchengemeinde:

Pfarramt West

Pfarrer Siegbert Betz

Schlossweg 10, Tel. 23413 E-Mail: Siegbert.Betz@elkw.de Pfarramtssekretärin: Karin Dambach

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-West@elkw.de Montag bis Mittwoch, 10:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag, 16:00 bis 18:00 Uhr

Pfarramt Ost

Pfarrer Martin Flaig

Max-Eyth-Str. 32/1, Tel. 20061, Fax: 26905

E-Mail: Martin.Flaig@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Jasmina Täuber E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-Ost@elkw.de

Mittwoch, 9:00 bis 11:00 Uhr

Jugendreferentin: Sr. Silke Pindl Schlossweg 10, Tel. 23249 (Büro)

E-Mail: jugendreferent@cvjm-gaertringen.de Internetadresse: http://www.evki-gaertringen.de

Wort für die Woche:

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe! (Philipper 4,4.5b)

Freitag, 17. Dezember

20:00 Uhr Bibelgesprächskreis (Pfr. Betz) **20:00** Uhr Frauentreff - Weihnachtsfeier (Info: Karin Dambach, Tel. 286257)

Samstag, 18. Dezember

ab 7:00 Uhr Verkauf auf dem Wochenmarkt (s.u.)

Sonntag, 19. Dezember – 4. Advent

9:45 Uhr Gebetszeit in der Sakristei

10:00 Uhr Familiengottesdienst mit Weihnachtsmusical "Ey Mann, Gloria!")

Übertragung auf YouTube: "Evangelische Kirche Gärtringen" Oder von unserer Webseite aus: www.evki-gaertringen.de Kollekte für Kirchenmusik, beispielsweise das Weihnachtsmusical 10:00 Uhr KEIN Kindergottesdienst im Gemeindehaus (Info: Daniela Vetter, Tel. 286528)

Markt am 18.12.2021

Jetzt aber schnell...



... auf den Wochenmarkt. Es gibt am 18.12. Weihnachtsbrezeln, Holzofenbrot, Flachswickel und Gsälz/Gelee.

Bitte nach Möglichkeit für das Verpacken eine geeignete Tasche mitbringen

Der Verkauf ist zugunsten der Gemeindehausrenovierung.



Plakat: Evang. Kirchengemeinde Gärtringen